

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch

Stand:
11.02.2022

Ergänzung zur Tagesordnung Frühjahrssession 2022

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Bundeskanzlei

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Initiativverzeichnis (alle Vorstösse)						
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3314	n	Mo. Fraktion M-E. Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft	Romano		-	✗
20.3542	n	Po. de Quattro. Ein Kompetenzzentrum für die Zeit nach Covid-19			-	✗
20.3543	n	Po. de Quattro. Krisenmanagement optimieren			-	✗
20.4628	n	Po. Grossen Jürg. Klare Regelung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei der Aufsicht durch die Bundesverwaltung			-	✗
20.4698	n	Mo. Egger Mike. Keine Sonderprivilegien für Magistratspersonen und Parlamentarier			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3314	n	Mo. Fraktion M-E. Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft	Romano		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen damit die Handlungsfähigkeit des Staates sowie die Ausübung der demokratischen Rechte auf allen staatlichen Ebenen unter Wahrung des Föderalismus auch in Krisenzeiten gewährleistet sind. Der Bundesrat soll unter anderem in folgenden Bereichen Massnahmen ergreifen:

1. Der Stillstand von politischen Fristen, sowie das Verschieben von Volksabstimmungen und Wahlen sollen in einem ordentlichen Bundesgesetz geregelt werden.
2. Der Bundesrat soll die digitale Kompetenz in allen drei Gewalten fördern und damit auch die Ausübung der direkten Demokratie sicherstellen.

Begründung Durch die COVID-19-Pandemie wurde unser demokratisches System abrupt ausgebremst. Der Bundesrat regiert mittels Notverordnungen, Wahlen und Abstimmungen wurden aufgeschoben, Fristen stehen still, das Sammeln von Unterschriften ist verboten. Durch das Versammlungsverbot ist die politische Meinungsbildung auf allen politischen Ebenen zusätzlich erschwert. Die Massnahmen scheinen aufgrund der Schwere der Lage vertretbar. Dennoch muss schnellstmöglich ein Weg gefunden werden, wie die Ausübung der demokratischen Rechte auf allen staatlichen Ebenen wieder gewährleistet ist. Wichtige oder zeitkritische Geschäfte müssen besonders vom Parlament und den Kommissionen jederzeit rechtsgültig und verbindlich beraten werden können. Dies gilt besonders im Hinblick auf Ausnahmesituationen, in welchen ein physisches Zusammenkommen gänzlich verunmöglicht ist. Dabei soll ein Weg die Förderung der digitalen Kompetenz sowie der digitalen Bereitschaft (eReadiness) des politischen Systems wie auch der Verwaltung sein.

Stellungnahme 1. Die Festlegung der Vorlagen und die Anordnung einer eidg. Volksabstimmung sind Aufgaben des Bundesrates (Art. 10 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR, SR 161.1). Für die Volksabstimmungen stehen rechtlich bestimmte "Blanketermine" zur Verfügung (Art. 10 Abs. 1 BPR i. V. m. Art. 2a der Verordnung über die politischen Rechte, VPR, SR 161.11), die der Bundesrat "aus überwiegenden Gründen" verschieben oder ergänzend zu denen er zusätzliche Termine festlegen kann (Art. 2a Abs. 2 VPR). Als oberste leitende und vollziehende Behörde ist der Bundesrat für ordnungsgemässe eidg. Volksabstimmungen verantwortlich und kann im Rahmen seiner Kompetenzen eine angesetzte Volksabstimmung nötigenfalls absagen, wie er das zuletzt mit der Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 gemacht hat. Angesichts der Konsequenzen für die politischen Akteure und die Gemeinwesen aller Stufen sind an eine Absage aber strenge Bedingungen zu stellen.

In Bezug auf die Nationalratswahlen sind die gesetzgeberischen Möglichkeiten für eine Verschiebung verfassungsrechtlich beschränkt: Die Dauer der Legislaturperiode ist in Artikel 149 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) auf vier Jahre festgelegt; eine Verkürzung ist ausschliesslich im Fall einer beschlossenen Totalrevision der BV vorgesehen (Art. 193 Abs. 3 BV). Als Wahltag für die ordentliche Gesamterneuerung bestimmt das Gesetz den zweitletzten Sonntag im Oktober (Art. 19 Abs. 1 BPR).

Ähnliches gilt für die in der BV geregelten Fristen für das Sammeln von Unterschriften für eidg. Volksinitiativen und fakultative Referenden (Art. 138 Abs. 1, Art. 139 Abs. 1, Art. 141 Abs. 1 BV). Um die verfassungsrechtlichen Fristen respektieren zu können, sah die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidg. Volksbegehren (AS 2020 847) vor, dass während des Fristenstillstands keine Unterschriften gesammelt werden dürfen. Diese Einschränkung des Initiativ- und Referendumsrechts ist ein erheblicher Eingriff, der durch die schwere Störung der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt war. Ob eine verschlechterte epidemiologische Lage und verschärfte behördliche Massnahmen einen erneuten Fristenstillstand rechtfertigen würden, ist indes fraglich. Sowohl die Behörden als auch die politischen Akteure konnten sich in der Zwischenzeit auf die Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie einstellen und vorbereiten. Ist das Parlament beschlussfähig, müssen auch die Volksrechte ausgeübt werden können.

Nach Auffassung des Bundesrates besteht im Bereich der Ausübung der politischen Rechte kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Krisenbeständige demokratische Verfahren sind aber unverzichtbar. Die bestehenden Prozesse rund um die Durchführung von Volksabstimmungen und Wahlen sowie die Ausübung der Volksrechte sind deshalb vor dem Hintergrund der Covid-19-Epidemie zu überprüfen. Dabei ist den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kantone und Gemeinden Rechnung zu tragen.

2. Eine hohe digitale Kompetenz aller Behörden auf allen staatlichen Ebenen ist ein wichtiges Anliegen. Im Sinne der Selbstorganisation ist dies in erster Linie Aufgabe jedes Gemeinwesens respektive jeder Behörde selbst. Der Bund fördert die Digitalisierung auf der horizontalen und der vertikalen Ebene bereits, indem er gemeinsame Ansätze z. B. im Bereich "Digitale Verwaltung" oder "E-Justice" fördert. Um die Digitalisierung der Bundesverwaltung voranzutreiben, hat der Bundesrat jüngst eine Neuorganisation beschlossen. Per 1. Januar 2021 wird der bei der Bundeskanzlei angesiedelte Bereich für die "Digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI)" geschaffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3542	n	Po. de Quattro. Ein Kompetenzzentrum für die Zeit nach Covid-19			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die Schaffung eines Kompetenzzentrums zu prüfen, das aus einem festen Pool von Expertinnen und Experten besteht und erlaubt, zukünftige Krisen - unabhängig davon, ob sie Gesundheit, Wirtschaft, Sicherheit, Technologie oder Gesellschaft betreffen - zu antizipieren. Der Bericht soll die Vor- und Nachteile einer solchen Einrichtung aufzeigen und darlegen, ob allenfalls anderer Optionen vorzusehen und Gesetzesänderungen notwendig sind.

Begründung Die Schweiz muss sich auf die Zeit nach Corona vorbereiten. Es ist dringend notwendig zu prüfen, ob die verordneten Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise sinnvoll waren und welche Massnahmen hätten ergriffen werden können. Die Krise hat gezeigt, dass wir sowohl funktionierende Krisenstäbe als auch die Kompetenzen von Expertinnen und Experten brauchen, damit unsere Ressourcen schnell aktiviert werden können.

Die Einsetzung einer wissenschaftlichen Task Force durch den Bundesrat Ende März dieses Jahres zeigt die Schwäche unseres Systems auf. Ein solches Organ kann nicht erst nach dem Ausbruch einer Krise oder bei der Erklärung der ausserordentlichen Lage ins Leben gerufen werden. Wir müssen antizipieren können - eine Aufgabe, die ein Kompetenzzentrum übernehmen müsste, indem es insbesondere koordinierte Aktionspläne vorbereitet, damit Bund, Kantone, Gemeinden, Unternehmen, Institutionen und Bevölkerung nicht überrumpelt werden und schnell angemessen auf die Krise reagieren können.

Da die Ursprünge und Ursachen von Krisen vielfältig sind, müssen wir auf interdisziplinäres Fachwissen zurückgreifen können. Die Schweiz wird von weiteren Krisen nicht verschont bleiben. Unser Land profitiert von einem hochwertigen Forschungsnetzwerk sowie von einem Knowhow, das über unsere Landesgrenzen hinaus anerkannt ist. Solche Ressourcen könnten uns relevante Informationen liefern und uns helfen, Krisen zu antizipieren. Ein solches Zentrum könnte sowohl mit den Kantonen zusammenarbeiten als auch mit privaten Partnern kooperieren.

Wenn die Schweiz in Zukunft noch wirksamer handeln will, muss diese Vorbereitung eine unserer Prioritäten sein. Ein Kompetenzzentrum wird die Schweiz gegen neue Krisen und ihre Folgen besser wappnen.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass zur Bewältigung eines Ereignisses rasch die richtigen Ressourcen in eine Krisenorganisation einzubeziehen sind.

Im Mai 2018 hat der Bundesrat basierend auf den Ergebnissen der Auswertung der Strategischen Führungsübung 2017 (SFU 17) die Bundeskanzlei und die Departemente beauftragt, die "Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung" zu überarbeiten und dabei das Verfahren zur Einberufung eines Ad-hoc-Krisenstabs und die Anforderungen an ihn zu definieren. Sodass ein Ad-hoc-Krisenstab situationsspezifisch zusammengesetzt wird und rasch und flexibel auf eine jeweilige Situation reagieren kann. Damit er insgesamt effektiver und effizienter arbeiten kann. Die überarbeiteten Weisungen wurden vom Bundesrat am 21. Juni 2019 verabschiedet (BBl 2019 4593).

Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie fordert das Krisenmanagement der Schweiz auf allen Ebenen. Der Bundesrat hat den "Krisenstab des Bundesrats Corona (KSBC)" unter der Federführung des EDI mit Beschluss vom 20. März 2020 eingesetzt. Am 31. März 2020 haben der KSBC, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Ad-hoc-Task-Force "Swiss National COVID-19 Science Task Force" einberufen. Diese unterstützt den Gesamtbundesrat, den Departementsvorsteher des EDI sowie die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone beratend. Die Ad-hoc-Task-Force ist kein fixes Gremium, und Expertinnen und Experten können, wie in den "Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung" explizit vorgesehen, je nach Fragestellung ändern.

Innerhalb der Bundesverwaltung wie auch in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Wissenschaft betreiben einige Gremien, darunter die Bundeskanzlei, Früherkennung zur Bereitstellung präventiver Erkenntnisse für sich abzeichnende Krisensituationen. Diese Bestrebungen sind in den Artikeln 32 Buchstabe g und 33 Absatz 1bis des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, SR 172.010) geregelt. Zudem sind Bundesämter, wie etwa das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) oder das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) permanent im Austausch mit privaten Akteuren. Des Weiteren ergänzen ausserparlamentarische Kommissionen als Milizorgane die Bundesverwaltung in bestimmten Bereichen. Beispielsweise ist die Eidgenössische Kommission für Pandemievorbereitung und -bewältigung (EKP) zuständig für die wissenschaftliche Beratung der Bundesverwaltung in Fragen der Pandemievorbereitung und -bewältigung.

Rechtliche Grundlagen und entsprechende Gremien sowohl für den Bereich der Krisenfrüherkennung wie auch für den raschen und flexiblen Einbezug der nötigen Ressourcen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Verwaltung auf Stufe Bund und Kantone zur Krisenbewältigung sind heute bereits vorhanden.

Jedoch ist es angezeigt, dass diese vorhandenen Strukturen und Prozesse im Rahmen der Aufarbeitung der Bewältigung der Covid-19-Pandemie analysiert und auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei auch Fragen der Koordination und Zusammenarbeit. Die Bundeskanzlei wurde beauftragt, dem Bundesrat bis Ende 2020 einen Bericht zur Auswertung des Krisenmanagements während der Covid-19-Pandemie mit entsprechenden Empfehlungen vorzulegen. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass diese Fragen im Rahmen der Auswertung angegangen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3543	n	Po. de Quattro. Krisenmanagement optimieren			-	X
Eingereichter Text						
Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, ob die Weisungen vom 21. Juni 2019 über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung sich als ausreichend erwiesen haben und angemessen umgesetzt wurden, sodass zukünftigen Krisen - unabhängig davon, ob sie Gesundheit, Wirtschaft, Sicherheit oder Technologie betreffen - begegnet werden kann. Zudem wird er beauftragt, neue Massnahmen zu prüfen, falls Schwächen und Lücken festgestellt wurden.						

Begründung Die Schweiz muss aus der Coronakrise ihre Lehre ziehen. Der Bundesrat hat zu Recht strenge Massnahmen getroffen, die es ermöglichen, die Ausbreitung des Virus einzudämmen und gleichzeitig den sozialen Zusammenhalt zu wahren. Das Coronavirus hat jedoch auch die Lücken und die Langsamkeit des Systems sowohl in gesundheitlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht offengelegt. Um in Zukunft wirksamer handeln zu können, sollte geprüft werden, ob die verordneten Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise sinnvoll waren oder ob andere Massnahmen hätten ergriffen werden können.

Verliefen die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den im Einsatz stehenden Krisenstäben nach den Grundsätzen der guten Regierungsführung, die unserem Rechtsstaat zugrunde liegen? Hat die Lageverfolgung den einzelnen Departementen erlaubt, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen, bevor der Bundesrat seine Beschlüsse fasste? Wurde die Entscheidungskette eingehalten? Entsprach die Kommunikation zwischen den Krisenstäben den Weisungen über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung?

Diese Beurteilung des Krisenmanagements ist unverzichtbar, weil sie es der Schweiz ermöglichen wird, im Falle einer neuen Krise in Zukunft besser vorbereitet zu sein. Wenn Schwächen oder Mängel festgestellt werden, müssen wir sie durch geeignete Lösungen beheben.

Stellungnahme Die Weisungen vom 21. Juni 2019 über das Krisenmanagement in der Bundesverwaltung wurden im Anschluss an die Strategische Führungsübung 2017 erlassen. Sie berücksichtigen die Resultate der Auswertung dieser Übung.

Während der Covid-19-Pandemie kamen diese Weisungen zum ersten Mal in einer realen Krise zur Anwendung. Der Bundesrat hat die Bundeskanzlei damit beauftragt, bis Ende 2020 einen Bericht zur Auswertung des Krisenmanagements vorzulegen. Der Bericht wird in enger Zusammenarbeit mit allen involvierten Stellen von Bund, Kantonen und Dritten erarbeitet. Er soll es erlauben, Lehren aus der Covid-19-Krise zu ziehen und allenfalls Empfehlungen zu formulieren. Der Auswertungsbericht wird die mit diesem Postulat gestellten Fragen beantworten. Die Schlussfolgerungen des Berichts werden im Übrigen in die neue Gesamtplanung der grossen Übungen einfließen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4628	n	Po. Grossen Jürg. Klare Regelung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bei der Aufsicht durch die Bundesverwaltung			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Aufsichtspflicht in der Bundesverwaltung klarer geregelt werden kann. Der Bericht soll aufzeigen, wie die gesetzlichen Grundlagen über die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie die Aufsicht für Projekte, an denen Amtsstellen verschiedener Staatsebenen und/oder teil- oder vollstaatlich kontrollierte Unternehmen beteiligt sind angepasst werden könnten, dass eindeutig, transparent und nachvollziehbar geregelt wird, wer für was die Verantwortung trägt.

Begründung Auf die Interpellation 20.4032 zum Fischsterben im Blausee im Zusammenhang mit Versäumnissen bei Arbeiten anlässlich der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels antwortet der Bundesrat auf Frage 7 betreffend Aufsicht und Kontrolle unklar. Bei umfangreichen, komplexen Projekten über mehrere Staatsebenen und sowie bei der Beteiligung von teil- oder vollstaatlich kontrollierten Unternehmen ist die Governance offensichtlich unbefriedigend. Ein "Schwarzpeterspiel" zwischen den Ämtern und der Staatsunternehmen ist weder zielführend noch für den Steuerzahler nachvollziehbar.

Stellungnahme Der Bundesrat hat keine Hinweise darauf, dass bei Projekten, an denen Amtsstellen verschiedener Staatsebenen und/oder teil- oder vollstaatlich kontrollierte Unternehmen beteiligt sind, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten nicht eindeutig, transparent und nachvollziehbar geregelt wären. Dies gilt, beim aktuellen Stand der Erkenntnisse, auch für das Projekt "Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels". In seiner Antwort auf die Frage 7 der Interpellation 20.4032 Grossen Jürg "Fischsterben im Blausee. Wurde das Grundwasser durch Aktivitäten im Zusammenhang mit der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels verschmutzt?" hat der Bundesrat im Detail Auskunft darüber gegeben, wer die Bewilligungs- und Aufsichtsstellen für die verschiedenen in der Interpellation angesprochenen Projekte sind und wer für die Einhaltung der Vorschriften zuständig war.

Die Abklärungen zu den Ursachen des Fischsterbens sind noch im Gang. Der Bundesrat wird gestützt auf die Ergebnisse der Ermittlungen der Bernischen Staatsanwaltschaft Massnahmen prüfen, sollten aus diesen Ermittlungen Hinweise auf unklare Zuständigkeiten oder Verantwortlichkeiten bei der Projektaufsicht hervorgehen.

Es gibt viele Projekte, bei denen Amtsstellen verschiedener Staatsebenen und staatlich beherrschte Unternehmen beteiligt sind. Zu denken ist dabei neben Bauvorhaben wie der Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels oder dem Bau der NEAT beispielsweise an komplexe Gesetzgebungsprojekte wie die Harmonisierung des Beschaffungsrechts in der Schweiz, an die Organisation von Grossveranstaltungen wie die jährliche Durchführung des WEF oder an die Einführung komplexer Informatiklösungen im Rahmen von E-Gov-Vorhaben. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten ergeben sich jeweils aus unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen des Bundes und der Kantone. Diese müssen sicherstellen, dass die Aufsicht - und nicht zuletzt auch die demokratische Kontrolle - durch die beteiligten Gemeinwesen bei der Ausgestaltung der jeweiligen Kooperation in angemessenem Masse ermöglicht wird.

Die allgemeinen Grundsätze der Aufsicht in der Bundesverwaltung sind insbesondere in den Artikeln 8 Absätze 3 - 4 und 36 Absatz 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) sowie in den Artikeln 24 ff. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (SR 172.010.1) geregelt. Zudem gibt es auch in zahlreichen anderen Erlassen spezifischere Vorgaben zur Ausübung der Aufsicht, die für Grossprojekte relevant sein können, so z. B. im Finanzkontrollgesetz (SR 614.0), im Subventionsgesetz (SR 616.1) sowie in vielen Spezialerlassen. Im Übrigen verfügen die Kantone und Gemeinden jeweils über eigene Regelungen der Aufsicht über ihre Verwaltungen.

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass kein Anlass besteht, um einen allgemeinen Bericht über die Aufsichtspflicht in der Bundesverwaltung zu erstellen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.4698	n	Mo. Egger Mike. Keine Sonderprivilegien für Magistratspersonen und Parlamentarier			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das im Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen vorgesehene Ruhegehalt zu streichen. Ebenfalls ist Artikel 8a des Parlamentsressourcengesetzes (PRG) zu streichen und somit die Überbrückungsleistungen für Parlamentarier abzuschaffen.

Begründung Die heutigen Besoldungs- und Ruhegehaltsregeln für Magistratspersonen sind im Bundesgesetz über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121) und in der Verordnung der Bundesversammlung über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1) verankert. Das Ruhegehalt entspricht maximal der Hälfte der Besoldung einer amtierenden Magistratsperson. Das jährliche Bruttojahreseinkommen einer Bundesrätin oder eines Bundesrats beträgt 454 581 Franken und das Einkommen eines Bundesrichters oder einer Bundesrichterin 363 655 Franken.

An Parlamentarier kann auf Antrag eine Überbrückungshilfe entrichtet werden, obwohl für sie die gleiche Möglichkeit besteht, Arbeitslosenentschädigung zu beziehen wie für andere Arbeitnehmer. Dies kommt einer Besserstellung der Parlamentarier gleich, da sie während der Bezugszeit der Überbrückungsleistung von den Pflichten, welche die ALV-Bezüglern bezüglich Stellensuche leisten müssen, befreit sind.

Mit der vorliegenden Motion soll das Ruhegehalt für Magistratspersonen sowie die Überbrückungshilfe für Parlamentarier gestrichen werden. Magistratspersonen und Parlamentarier sollten nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion in der Lage sein, wieder eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen. Schliesslich sind sie gut vernetzt und haben nach ihrer Amtszeit vielfältige Möglichkeiten, um wichtige Positionen in der Schweizer Wirtschaft zu übernehmen.

Stellungnahme Als Magistratspersonen gelten nach Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121) die Mitglieder des Bundesrates, die ordentlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler. Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes hält fest, dass die Leistungen der beruflichen Vorsorge der Magistratspersonen aus einem Ruhegehalt nach dem Ausscheiden aus dem Amt und Hinterlassenenrenten bestehen. Während ihrer Amtszeit unterstehen Magistratspersonen nicht den Bestimmungen des BVG (Art. 3 Abs. 3); sie werden also nicht in der Vorsorgeeinrichtung des Bundes versichert. Somit können sie kein Guthaben für die berufliche Vorsorge aufbauen und sind nicht im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität versichert. Bei Amtsantritt treten sie aus ihrer bisherigen Pensionskasse aus; ihre Austrittsleistung wird auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Das Ruhegehalt stellt also eine Sonderregelung der beruflichen Vorsorge dar.

Würde das Ruhegehalt ersatzlos gestrichen, so hätte das zur Folge, dass die Magistratspersonen und ihre Angehörigen in den oben erwähnten Fällen nicht genügend abgesichert wären.

Der Bundesrat steht einer Weiterentwicklung der geltenden Regelungen zur Besoldung und beruflichen Vorsorge von Magistratspersonen grundsätzlich offen gegenüber. Für die drei Kategorien von Magistratspersonen sind jedoch aus seiner Sicht differenzierte Lösungen zu finden. Aus diesem Grund hat er das Postulat 20.4099 Hegglin, Zeitgemässe Besoldungs- und Ruhestandsregelungen für Magistratspersonen, zur Annahme empfohlen. Der Ständerat hat es am 9. Dezember 2020 angenommen.

Der Bundesrat wird im Postulatsbericht mögliche alternative Modelle für die Besoldung und Vorsorge der Magistratspersonen prüfen und deren Vor- und Nachteile sowie die finanziellen Konsequenzen aufzeigen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob das Ruhegehalt durch ein Modell ersetzt werden könnte, das sich an die berufliche Vorsorge anlehnt.

Die eidgenössischen Räte haben kürzlich über die Frage entschieden, ob die Überbrückungshilfe für die Ratsmitglieder, wie sie in Artikel 8a der Parlamentsressourcenverordnung (SR 171.21) vorgesehen ist, beibehalten werden soll. In der Sommerbeziehungsweise Herbstsession 2020 haben die Räte sich gegen die Aufhebung dieser Überbrückungshilfe ausgesprochen, indem sie auf den Erlassentwurf in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.460 n Rickli Natalie (BBl 2019 7275) nicht eingetreten sind. Der Nationalrat hatte sich zunächst für eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Ausrichtung von Überbrückungshilfe ausgesprochen, statt sie einfach aufzuheben, wie die parlamentarische Initiative dies verlangte. Er hat sich dann aber dem klaren Beschluss des Ständerates, auf die Vorlage nicht einzutreten, angeschlossen.

Aufgrund der ausstehenden Arbeiten zum Postulat 20.4099 Hegglin und der ablehnenden Haltung des Parlaments zur Streichung der Überbrückungsleistungen lehnt der Bundesrat die Motion ab.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.